



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

07. Jahrgang

Freitag, den 15. Juli 2022

Nr. 07/2022

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2
- Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2022 vom 01.07.2022 Seite 3
- Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 01.07.2022 Seite 4
- Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 01.07.2022 Seite 4
- Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark - Kostenbeitragssatzung – vom 01.07.2022 Seite 5

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ Seite 6
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dornswalde Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) über die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 1. und 2. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes Seite 7
- Hinweis auf die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 12. Juli 2022 im Amtsblatt des Landes Brandenburg – Auslegung der Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) in 15837 Petkus Seite 8

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 22.09.2022 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 01.09.2022 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 08.09.2022 um 19.30 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 05.09.2022 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 25.08.2022 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Am 17.06.2022 wurde folgender Eilbeschluss gefasst:

VV 22/043Eil Grundsatzteilbeschluss zur Durchführung des Vergabeverfahrens betreffend die Beschaffung von interaktiven Whiteboards für die Grundschule in Baruth/Mark

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2022 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

VV 22/029 Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte zur I. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich des I. Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Baruth/Mark wie folgt: Der Entwurf bleibt unverändert.

VV 22/030 Beschluss der I. Nachtragshaushaltssatzung/des I. Nachtragshaushaltes der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2022

VV 22/031Frak Beschluss zur Neubesetzung des Aufsichtsrates der Abwasserwerke Baruth GmbH und der BBP Baruther Beteiligungs- und Projektentwicklungs-GmbH auf Antrag der Fraktion CDU jeweils durch Herrn Ralf Hensel, wohnhaft im Ortsteil Baruth/Mark

VV 22/032 Grundsatzbeschluss zur Durchführung des Vergabeverfahrens zum Abschluss eines Rahmenvertrages gemäß Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing)

VV 22/033 Grundsatzbeschluss zur Durchführung des Bauvorhabens „Zwischenbau“ der Stadtverwaltung Baruth/Mark und zur Legitimierung des Bürgermeisters die diesbezügliche Überarbeitung der bereits vorliegenden Vorplanung des Baus zu veranlassen

VV 22/034 Beschluss der I. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark - Kostenbeitragssatzung – rückwirkend zum 01.08.2021

VV 22/035 Grundsatzbeschluss zur Durchführung des Vergabeverfahrens betreffend die Untersuchung der Organisationsstruktur der Stadtverwaltung durch den Bürgermeister

VV 22/036 Beschluss der 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark rückwirkend zum 01.07.2022

VV 22/037 Beschluss der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) zum 01.07.2022

VV 22/038 Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung des Vergabeverfahrens hinsichtlich der Baumaßnahme Wartungslaufsteg für die Entrauchungsanlagen Sporthalle Baruth/Mark

VV 22/039

Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur Durchführung des Vergabeverfahrens hinsichtlich der Baumaßnahme Erneuerung Hallentore der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles Baruth/Mark

VV 22/043

Genehmigung des Grundsatzteilbeschlusses zur Durchführung des Vergabeverfahrens betreffend die Beschaffung von interaktiven Whiteboards für die Grundschule in Baruth/Mark

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2022 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

VV 22/040

Erneuter Beschluss zur Neufassung der Richtlinie der Stadt Baruth/Mark zur Abwicklung von Grundstücksgeschäften

VV 22/041

Ablehnung des Grundsatzbeschlusses zur Veräußerung eines Grundstückes in der Gemarkung Kladorf

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien im Juni 2022 keine Sachbeschlüsse gefasst.

Hinweis: In Ergänzung der Bekanntmachung des Sitzungsdienstes wird informiert, dass Herr Ronny Wendt (Fraktion DIE LINKE), wohnhaft im Ortsteil Baruth/Mark als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur nachgerückt ist. Dessen Stellvertreter ist Herr Michael Ebell. (Verwaltungsvorlage 22/021 vom 19.05.2022).

Baruth/Mark, den 05.07.2022

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark
für das Haushaltsjahr 2022
vom 01.07.2022**

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2022 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag ein- schließlich Nachträ- ge festgesetzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	19.687.500	500.000	56.000	20.131.500
ordentliche Aufwendungen	19.618.800	568.900	214.900	19.972.800
außerordentliche Erträge	123.000	272.100	0	395.100
außerordentliche Aufwendungen	34.000	271.800	0	305.800
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	18.905.600	772.100	56.000	19.621.700
die Auszahlungen	19.910.300	3.178.900	401.700	22.687.500
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.381.200	703.000	56.000	19.028.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.337.800	568.900	201.700	16.705.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	524.400	69.100	0	593.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.238.700	2.610.000	200.000	5.648.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	333.800	0	0	333.800
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 1.010.000 EUR um 8.000 EUR erhöht und damit auf 1.018.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Baruth/ Mark, den 01.07.2022



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2022 vom 01.07.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich des Nachtragshaushaltsplanes liegt gemäß § 67 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23.Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr.21]) sowie § 11 Abs.3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung – HS -) vom 10.05.2019 zur Einsichtnahme vom

18.07.2022 bis einschließlich dem 01.08.2022

Im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag: 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Baruth/ Mark, den 01.07.2022



Ilk
Bürgermeister



Siegel

3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 01.07.2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BgbBestG) vom 07. November 2001 in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.06.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

§ 1 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 01.12.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Stadt Baruth/Mark (im folgenden „Stadt“) stehenden Begräbnisplätze in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen Baruth/Mark, Charlottenfelde, Dornswalde, Horstwalde, Klasdorf, Klein Ziescht, Merzdorf, Mückendorf, Radeland und Schöbendorf, sowie für die im städtischen Eigentum stehenden Trauerhallen in den Ortsteilen Merzdorf, Paplitz und Petkus.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Baruth/ Mark, den 01.07.2022

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 01.07.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/ Mark, den 01.07.2022

Ilk
Bürgermeister



Siegel

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 01.07.2022

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.06.2022 nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark beschlossen:

Artikel I Änderungen

§ 8 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 25.02.2016 in der Fassung der 2. Änderung wird wie folgt neu gefasst:

„Für Feuerwehrjubiläen erhält jede Ortsfeuerwehr die unter § 2 Absatz 1 dieser Satzung fällt, eine Prämie in Höhe von 500,00 €. Als Jubiläum gilt jedes Jahr des Bestehens der Ortswehr, welches auf die Zahl „5“ und die Zahl „0“ fällt. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, gewährte Prämien für besonders wichtige Jubiläen anzusparen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Baruth/ Mark, den 01.07.2022

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 01.07.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/ Mark, den 01.07.2022

Ilk
Bürgermeister



Siegel

**I. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung
zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern
für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der
Stadt Baruth/Mark - Kostenbeitragssatzung –
vom 01.07.2022**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007 Nr. 19, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022), in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178) in der geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 30.06.2022 die nachfolgende I. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung beschlossen:

**Art. I
Änderungen**

§ 3 der Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark - Kostenbeitragssatzung – vom 30.11.2018 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 3
Kostenbeitragspflichtiger**

- (1) *Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten. Die Beitragspflicht betrifft den Elternbeitrag und das Essengeld für die Mittagsverpflegung in Höhe der häuslichen Ersparnis.*
- (2) *Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einem Haushalt leben.*
- (3) *Leben die Personensorgeberechtigten des Kindes getrennt in unterschiedlichen Haushalten, ist beitragspflichtig nur der Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.*
- (4) *Wird von den getrenntlebenden Personensorgeberechtigten das Wechselmodell praktiziert, sind beide jeweils getrennt beitragspflichtig, wobei sich die Höhe des Elternbeitrages für jeden Personensorgeberechtigten nach dessen anrechnungsfähigem Netto-Einkommen und dem Betreuungsanteil richtet. Das Essengeld ist anteilig zum Betreuungsanteil zu zahlen.“*

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese I. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark - Kostenbeitragssatzung – tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

Baruth/ Mark, den 01.07.2022



Ilk
Bürgermeister



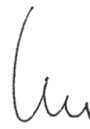
Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Baruth/Mark - Kostenbeitragssatzung – vom 01.07.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/ Mark, den 01.07.2022



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Birgit Wagner, E-Mail: Wagner@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**
Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 37,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist
der 09.08.22, Erscheinung: 19.08.22**

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“ gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Baruth/ Klein Ziescht“

**am Donnerstag, dem 18.08.2022 um 18.30 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung,
Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark**

ein. Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Jagdvorstand
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Billigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Beschluss zur Änderung des Jagdpachtvertrages über den Jagdbogen 57 rückwirkend zum Ablauf des 31.03.2022
6. Beratung und Empfehlung zur Neuverpachtung des Jagdbogens 57 nach Ablauf des 31.03.2024
7. Sonstiges

Hinweise:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das Protokoll der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom 18.07. bis einschließlich dem 17.08.2022 in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 13, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 30.06.2022

gez. S. Kösters
Jagdvorsteher

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dornswalde

am Freitag, den 12.08.2022

**Ort: Dorfgemeinschaftshaus, 15837 Baruth, Dornswalder Str. 7
Beginn: 19.00 Uhr**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft (JG) Dornswalde lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen ein, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der JG Dornswalde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden der JG
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der letzten JG-Versammlung vom 06.08.2021
4. Bericht des Vorstandes
5. Bericht der Kassenführerin für das Geschäftsjahr 2021/2022
6. Revisionsbericht der Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2021/2022
7. Bericht des Jagdpächters
8. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2021/2022
9. Beschluss zur Entlastung der Kassenführerin für das Jagdjahr 2021/2022
10. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht für das Jagdjahr 2021/2022 in Höhe von 5,00 €/ha
11. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2022/2023
12. Berufung des Rechnungsprüfers für die Jagdjahre 2022 und 2023
13. Sonstiges

Im Anschluss erfolgt die Auszahlung noch offener Jagdpachten.

Hinweise:

- Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Jagdpacht ist bei unklaren oder veränderten Eigentumsverhältnissen ein aktueller Grundbuchauszug unaufgefordert vorzulegen.
- Bei Vertretung eines Jagdgenossen ist eine aktuelle Vollmacht für die Abstimmung und /oder den Empfang der Jagdpacht vorzulegen.

Folgende Beschlüsse wurden durch die Mitgliederversammlung am 06.08.2021 gefasst:

- a) Festlegung des Reinertrages für die Geschäftsjahre 2019/20 auf 4,25 €/ha und 2020/21 auf 4,44 €/ha.

Baruth, 06.07.2022

B. Pögel
Vorsitzender des Jagdvorstandes

**Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und
Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**
Verbandssitz: Am Anger 13, 14959 Trebbin OT
Großbeuthen
Tel.: 033731/13626, Fax: 033731/13628,
E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de

In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis 31. Mai 2023 führen der Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 1. Ordnung und 2. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert, § in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken ein ebenen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Ein ebenen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u. a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises. Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i.V.m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern- und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer 2. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,80 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“
Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen
Tel.: 033731/13626, Fax: 033731/13628,
E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de

Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) in 15837 Petkus

Hinweis auf die Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 12. Juli 2022 im Amtsblatt des Landes Brandenburg

Der Antrag der Firma e-wikom WP Mühlberg GmbH & Co. KG, Tölzer Straße 2 in 82031 Grünwald auf Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) von sieben WKA wird auf dem Grundstück in der Gemarkung Petkus, Flur 7, Flurstücke 4, 18/2 und 18/3 sowie Flur 6 Flurstück 5 abgelehnt. Vorgesehen war der Anlagentyp Nordex NI49 mit einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Nabenhöhe von 125 m, einer Gesamthöhe von 199,9 m und einer Nennleistung von 5,7 MW.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

- I. Der Antrag der Firma e-wikom WP Mühlberg GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Tölzer Straße 2 in 82031 Grünwald auf Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in 15837 Baruth/Mark OT Petkus, im Außenbereich, Gemarkung Petkus Flur 7, Flurstücke 4, 18/ und 18/3 und Gemarkung Petkus Flur 6, Flurstück 5 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang wird abgelehnt.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Entscheidung sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird in der Zeit **vom 14. Juli 2022 bis einschließlich 27. Juli 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Entscheidung sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus
- in der Stadt Baruth/Mark - Flurbereich des Bürgerbüros, Zimmer 6, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark,
- im Amt Dahme/Mark, Abteilung II - Bauamt Zimmer 203, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de
- Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro unter den Telefonnummer 033704/97210 oder Bauamt unter der Telefonnummer 033704/97245,
- Amt Dahme/Mark, Bauamt unter der Telefonnummer 035451 981-42

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd